

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875.

(Ausgegeben und versendet am 22. April 1875.)

Nr. 6.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Februar 1875, Z. 3550,  
Mag. Z. 42.984,

betreffend die Competenz zur Durchführung des Strafverfahrens gegen Hausirer, welche Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1875, Z. 1430, ist die Frage angeregt worden, ob gegen Hausirer, die nach §. 1 des Hausirpatentes ihre Waaren nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte verkaufen dürfen, wenn sie mit Außerachtlassung dieser Beschränkung sich beikommen lassen, Waaren im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des §. 132 lit. a der Gewerbeordnung oder von den Finanzbehörden nach §§. 19 und 20 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 zu pflegen sei.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen haben sich zufolge des obigen Erlasses rüchichtlich dieser Frage dahin geeinigt, daß die Amtshandlung bezüglich der Uebertretungen der bezeichneten Art nach §. 132 lit. a der G. D. von den im §. 141 erwähnten politischen Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausirer, welcher Waaren am Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze vom Hausiren betreibt und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 23. Februar 1875,  
Z. 37.379, Mag. Z. 51.165,

betreffend die Ausführung der Maurerarbeiten bei Hochbauten.

Ich finde dem Gesuche des concessionirten Maurers J. K. in Wien und Genossen um die Bewilligung zur selbstständigen Ausführung der Maurerarbeiten bei Hochbauten ohne Beaufsichtigung eines Baumeisters und unter alleiniger Fertigung der diesbezüglichen Baupläne, so wie ihre Beschwerde wegen ihrer Titulirung als concessionirte Maurer, mit Rücksicht auf den §. 23 der Gewerbeordnung, dann auf die §§. 7, 29, 31 der Wiener Bauordnung und auf die §§. 381—385 Str. G. keine Folge zu geben.

Nach §. 23 der Gewerbeordnung müssen sich Maurer, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen, während Individuen, welche Hochbauten mit Vereinigung von Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten wollen (Baumeister), außer einer dreijährigen Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste, den Nachweis über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse durch eine bei der Landesbaubehörde oder dem hiezu delegirten Kreis- (Comitats-) Ingenieur abgelegte Prüfung zu liefern haben.

Von dieser Prüfung kann nur bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Aus diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung geht hervor, daß behufs Erwerbung einer Concession zur Ausübung des Maurergewerbes nur der Nachweis über die speciell beim Maurergewerbe erworbene Befähigung gefordert wird, keineswegs aber jener über eine theoretische Fachbildung und Kenntniß der verschiedenen Baugewerbe nöthig ist.

Da die gesammten Petenten zur Erlangung ihrer Maurerconcession keine anderen als die vorgeschriebenen Nachweise speciell über das Maurergewerbe geliefert haben, so können dieselben auch auf andere, als die mit ihrer Concession verbundenen Rechte keinen Anspruch machen.

Den wesentlichsten Theil bei Hochbauten bildet die Maurerarbeit und ihre Ausführung ist an die Kenntniß der Gesetze der Stabilität und Schönheit gebunden, deren Besitz aus öffentlichen Sicherheits-, dann Bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten von Jedem, der einen Bau ausführt oder leitet, gefordert werden muß. Auch steht die Ausführung der Maurerarbeit bei Hochbauten hinsichtlich der hiebei vorkommenden Constructionen in ihrem überwiegenden Theile in inniger Beziehung zu den übrigen Baugewerken, so, daß behufs des organischen Ineinandergreifens der verschiedenen Bauprofessionistenarbeiten die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe zur einheitlichen Leitung des Baues unbedingt nothwendig ist.

Auch die Bestimmungen des Strafgesetzes §. 381—385 halten bei Hochbauten nur die Verantwortlichkeit des Baumeisters fest.

Nachdem die concessionirten Maurer nur eine auf empirischem Wege beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung zur selbstständigen Ausführung der in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten, also nur eine Befähigung speciell für das Maurergewerbe besitzen, da von denselben die zur Leitung von Hochbauten vorgeschriebenen Kenntnisse nicht gefordert werden, so müssen die von diesen Gewerbsbesitzern selbstständig und ohne Leitung eines Baumeisters zur Ausführung kommenden Maurerarbeiten nur solche sein, zu welchen die vorbenannten Kenntnisse nicht unbedingt nothwendig sind, also Maurerarbeiten untergeordneter Gattung, bei welchen weder außergewöhnliche noch schwierige Constructionen vorkommen oder Bedenken gegen die Stabilität der Bauwerke eintreten können, noch überhaupt das Ineinandergreifen der verschiedenen Baugewerbe vorkommt, wohingegen sie unbeschadet der Leitung eines Baumeisters alle Maurerarbeiten bei Hochbauten und Adaptirungen zu übernehmen und auszuführen berechtigt sind.

Demzufolge erscheint die Beschränkung der Bittsteller auf die Grenzen ihrer Concession seitens des Magistrates nicht als eine willkürliche, sondern als eine im Gesetze begründete und noch dadurch motivirt, daß diese Gattung von Baugewerksleuten, weil sie eben speciell nur ihr Gewerbe kennen, das organische Ineinandergreifen der verschiedenen bei der Bauausführung vorkommenden Bauprofessionistenarbeiten nicht zu beurtheilen im Stande sind.

Es ist eine bekannte Sache, daß der größte Theil der concessionirten Maurer keine fachlich wissenschaftliche Vorbildung genossen hat und auch in der Regel entgegen der im Gesetze ausgesprochenen Behauptung die Wenigsten einen Bauplan zu verfassen im Stande sind, weshalb die Unterfertigung der Pläne für Hochbauten, welche das Gesamtbauwerk darstellen, durch concessionirte Maurer allein nicht zulässig erscheint, weil dieselben eine Verantwortlichkeit für die Ausführung von Arbeiten, zu deren richtigen Beurtheilung sie die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und zur selbstständigen Ausführung derselben auch nicht berechtigt sind, nicht übernehmen können, weil solche ohne einheitliche Leitung kein befriedigendes Resultat erwarten lassen.

Die seitens der Bittsteller im Gesuche erwähnte unbefugte selbstständige Ausführung von Hochbauten mit Zuhilfenahme eines bloß den Plan fertigenden Baumeisters ist eine der Ahndung nach §. 133 c der Gewerbeordnung unterliegende Uebertretung, wobei jedoch der gesetzlich berechtigte Unterfertiger des Planes für die Solidität der Bauausführung verantwortlich und haftbar bleibt.

Was die Berufung der Bittsteller auf die gleiche Steuerleistung mit den Baumeistern anbelangt, so wird die Steuer auf Grundlage des thatsächlichen Geschäftsumfanges bemessen und steht mit der Erweiterung der Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten in keinem inneren Zusammenhange.

Schließlich erscheint die Beschwerde der Bittsteller wegen der Titulirung „concessionirte Maurer“ von Seite der competenten Behörden unstatthaft, weil diese Titulatur im §. 23 der Gewerbeordnung enthalten ist und sie daher zur Führung des Titels „Maurermeister“ nicht berechtigt sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. December 1874, Z. 120.149, folgen im Anschlusse zurück.

### Rundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 24. Februar 1875, Z. 665, L. Sch. R.

betreffend das Recursrecht der Ortsschulräthe.

(Landesgesetzblatt vom 5. April 1875, Nr. 35.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 3. Februar 1875, Z. 17.329, dem k. k. Landes Schulrathe eröffnet, daß den Ortsschulräthen, insofern dieselben zugleich als Schulconcurrentenausschüsse (§. 36 des Schulerrichtungsgesetzes vom 5. April 1870 und §. 7 ad 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870) fungiren, das Recursrecht gegen Entscheidungen der Bezirksschulräthe nicht abgesprochen werden kann, da die Ortsschulräthe in dieser Eigenschaft als Vertreter der Schulerhalter auftreten.

Dieses wird zur Behebung vorkommender Zweifel über das Recursrecht der niederösterreichischen Ortsschulräthe hiemit bekanntgegeben.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1875, Z. 5632,  
Mag. Z. 52.854,**

betreffend die Competenz des Magistrates zur Ratenbewilligung im eigenen Wirkungskreise bei in Gemäßheit der Gewerbeordnung auferlegten Geldstrafen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 23. Februar 1875, Z. 2226, dem Gesuche der Th. G. in Wien um Milderung der im Recurswege mit h. ä. Entscheidung vom 19. Mai 1874, Z. 14.276, wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihgewerbes bestätigten Geldstrafe von 50 fl. im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium keine Folge zu geben und gegen die von dem Wiener Magistrate beabsichtigte Gewährung der von derselben unter Einem gestellten Bitte um Ratenbewilligung im eigenen Wirkungskreise nichts zu erinnern befunden.

**Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 9. März 1875, Z. 4914,  
Mag. Z. 46.913,**

betreffend die Besteuerung der Herausgeber von periodischen Zeitschriften.

Laut Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 3. März 1875 hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 3. Februar 1875, Z. 31.995, entschieden, daß die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer dieser Herausgabe sich an den schriftstellerischen Arbeiten für sein Blatt beteiligt oder nicht, als eine gewinnbringende Beschäftigung im Sinne des II. Absatzes der Einleitung des Erwerbsteuerpatentes und bei dem Nichtvorhandensein einer die Befreiung aussprechenden gesetzlichen Bestimmung zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen zu zählen ist und daß bezüglich derselben die Erwerbsteuer dem Herausgeber, welcher nach Lage der Dinge und im Sinne der §§. 10 und 3 des Pressegesetzes vom 17. December 1862 (N. G. Bl. ex 1863, Nr. 6) als der eigentliche Gewerbsunternehmer angesehen werden muß, vorzuschreiben kommt.

Hiernach hat es von der mit dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1853, Z. 1506, gestatteten Belassung der bis dahin stattgefundenen Erwerbsteuer-Befreiung der Herausgeber von Zeitschriften das Abkommen erhalten.

Dieser Entscheidung gemäß ist nun in Folge des Recurses der österreichischen Journal-Actiengesellschaft gegen die ihr nach der zweiten Classe bemessenen Einkommensteuer, sowohl die Erwerb- als auch die Einkommensteuer-Bemessung für selbe zu reassumiren.

Gleichzeitig wurde auch angeordnet, wegen Einbeziehung sämtlicher Zeitungsunternehmungen in die Erwerbsteuer vom Jahre 1875 angefangen, das Amt zu handeln.

Die k. k. Steueradministration beehrt sich demnach den löblichen Wiener Magistrat zu ersuchen, die Reassumirung der Erwerbsteuer-Bemessung für die österr. Journal-Actiengesellschaft und die Einbeziehung sämtlicher Zeitungsunternehmungen in die Erwerbsteuer sofort veranlassen und die Bemessungsvorschläge mit möglichster Beschleunigung hieher übermitteln zu wollen.

1. Die bereit in dem Rundbipitale zu Mittelerschule untergebrachten 12 Pfandinnehmerinnen sind, sobald dies nothwendig erscheint, in das Verforgungshaus am Mitterbach zu verlesen, die zwei männlichen Individuen sind dagegen ihrem Zusatze gemäß mit Armenfondspfründen zu befehlen.

Bezüglich des Rundbipitales in Mittelerschule, VIII. Bezirk, Zerkweggasse 19, welches aufgestellt werden muß, weil zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1874 dieselbe eine Schule erbaut werden soll, wird nach dem Magistratsantrage befohlen:

Vom 19. März 1875, S. 880.

Ueber den von der Commission gestellten Antrag wegen Ansetzung neuerer Schulbänke für die Boltschulen wird befohlen, in der 6., 7. und 8. Classe der neu zu erbauenden Schulen die neuen fünfjährigen Schulbänke einzuführen.

Vom 19. März 1875, S. 745.

Ueber einen in der Sitzung des Gemeinderathes gestellten Antrag wird befohlen, zu erklären, daß Zeichenbegünstigte auch in den Vormittagsstunden abgehalten werden können, und es den Parteien überlassen werde, wie es auch gegenwärtig geschieht, mit den Fahrern der betreffenden Bezirke, resp. mit dem Kirchenmeisterrath St. Stefan, die Stunde der firdhlichen Function am Vormittage zu vereinbaren.

Vom 16. März 1875, S. 758.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

### II.

Storff m. p.

Stram Joseph m. p.

Zuersperg m. p.

Wien, am 21. März 1875.

Mit dem Bologe dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diefalls mit Meinem Reichs-Regierungsrath das Einvernehmen zu pflegen hat.

#### Artikel II.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Regimentsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1875 bewilligt.

#### Artikel I.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

(Reichsgesetzblatt vom 24. März 1875, Nr. 28.)

Womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Regimentsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird.

Gesetz vom 21. März 1875,

2. Die in der Versorgungsanstalt untergebrachten Grundspitalspfründner sind vom Tage der Aufnahme in die Versorgungsanstalt an hinsichtlich ihrer Bezüge mit den übrigen Pfründnern gleichzuhalten und sind ihnen die Interessen der Hagenmüller und Neuhold'schen Stiftung im Betrage von 1 fl. 42 kr. per Monat behufs Verbesserung ihrer Lage zu belassen.

3. Dem Wunsche der Grundspitals-Vorsteherung, daß diese Grundspitalspfründner nicht in ein auswärtiges Versorgungshaus versetzt, sondern im Wiener Versorgungshause belassen und daselbst gemeinschaftlich in einem Zimmer untergebracht werden mögen, soll nach Thunlichkeit entsprochen werden.

4. Die Vorsteher des Grundspitals Altlerchenfeld sind berechtigt, dem Magistrate zur Aufnahme in die Versorgung geeignete Personen aus der ehemaligen Vorstadtgemeinde Altlerchenfeld in Vorschlag zu bringen, jedoch haben dieselben bei der Auswahl dieser Personen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sie nur solche Arme vorschlagen, welche die vollständige Eignung zur Aufnahme in eine städtische Versorgungsanstalt besitzen und sich außerhalb der Versorgungsanstalt nicht mehr fortbringen können.

Vom 23. März 1875, Z. 798. (Auszug.)

Der Gemeinderath genehmigt nachfolgende Anträge der Schulsection in Betreff der Schulbedürfnisse in der nächsten Zeit:

1. Der Bau folgender Schulen ist mit Rücksichtnahme auf die vom Gemeinderathe in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse möglichst zu beschleunigen:

- a) in der Werderthorgasse;
- b) im Volkert;
- c) in der Leopoldsgasse;
- d) in der untern Allee-gasse;
- e) Zubau zur Schule in der Nikolsdorferstraße;
- f) Doppelschule in der Gumpendorferstraße (Hahnberg);
- g) in der Rindlgasse;
- h) Oberrealschule in der Feksgasse;

dann die Stockwerkaufsetzungen:

- i) in der Schulgasse 3 und
- k) am Albertsplatz 7.

2. Die betreffenden Ortschulrätthe sind zu ersuchen, für folgende Schulen wegen Zumiethung geeigneter Localitäten Vorschläge zu machen:

- a) Himbergerstraße 30;
- b) Wienstraße 97;
- c) Schmidgasse 18.

3. Die Commission zur Erwerbung von Schulhausbauplätzen wird ersucht, für die Erwerbung solcher Plätze Sorge zu tragen:

- a) in der Freudenau;
- b) an den Kaisermühlen;
- c) am Paulusplatze;
- d) auf der Freihausrealität;
- e) in der Wallgasse;
- f) in der Zeltgasse;
- g) vor der Favoritenlinie (eventuell am Wielandplatze).